

zur Sitzung am 20.11.2025

Hinweis zu den Auswirkungen einzelner Beschlussempfehlungen

I. Beschlussempfehlung des Ortschaftsrates Bad Suderode vom 28.10.2025

Friedhofsgebührensatzung – BV-StRQ/064/25 (siehe Anlage 1)

Auswirkungen auf die Friedhofsgebührensatzung zu folgendem Bestandteil der Beschlussempfehlung *„Zur Kompensierung der Fehlbeträge soll auf die angedachte Reduzierung von einzelnen Gebühren in der Neufassung verzichtet werden.“*:

Im Rahmen der erfolgten Friedhofsgebührenkalkulation ist es rechtlich nicht zulässig, die Kalkulationsergebnisse dahingehend zu verändern, dass eine Gebührenposition verringert wird zu Lasten anderer.

II. Beschlussempfehlungen des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses der Welterbestadt Quedlinburg vom 13.11.2025

Friedhofssatzung – BV-StRQ/063/25 (siehe Anlage 2)

Auswirkungen auf die Friedhofssatzung zu folgendem Bestandteil der Beschlussempfehlung § 9 Abs. 1 Satz 2 – *Streichung des Satzes: „Das Schließen der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen.“*:

Sollte diesem Änderungsantrag der Beschlussempfehlung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses gefolgt werden, so muss die Schließung der Grabstelle in den Satzungsausführungen entsprechend geregelt werden.

Aufgrund dessen sollte der Abs. 1 des § 9 der bisherigen Satzung, wie folgt, beibehalten werden:

- (1) Die Gräber auf dem Zentralfriedhof Quedlinburg werden vom Friedhofspersonal bzw. von Beauftragten der Welterbestadt Quedlinburg ausgehoben und wieder verfüllt.

Auf den Friedhöfen der Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode werden diese Arbeiten durch die Mitarbeiter eines beauftragten Bestattungsinstituts oder vom Friedhofspersonal ausgeführt.

Das Öffnen und Schließen des Urnenlochs in den Urnengemeinschaftsanlagen und in der anonymen Urnengrabstätte erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofspersonal.

Friedhofsgebührensatzung – BV-StRQ/064/25 (siehe Anlage 3)

Auswirkungen auf die Friedhofsgebührensatzung zu folgendem Bestandteil der Beschlussempfehlung: Anpassung Anlage Gebührentarif zu § 1 ist II – Gebühr für das Ausheben *und Schließen* eines Grabes - zu ergänzen. Hierzu ist eine entsprechend geänderte und angepasste Gebührenübersicht der v. g. Anlage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Stadtrat als Alternativvorschlag vorzulegen.

Sollte diesem Änderungsantrag der Beschlussempfehlung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses gefolgt werden, so gilt es die Schließung der Grabstelle in den Satzungsausführungen entsprechend gebührenbezogen zu regeln.

Hierzu legt die Verwaltung den geforderten Alternativvorschlag vor, der eine entsprechend geänderte und angepasste Gebührenübersicht, die das Ausheben und Schließen der Gräber, wie folgt, beinhaltet:

II. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes

Friedhofsgebührensatzung	v. 16.07.2020	neu
1. Erdgrab für Erwachsene	431,76 Euro	806,01 Euro
1. a) Beisetzung samstags	518,11 Euro	967,21 Euro
2. Erdgrab für Kinder bis zu 5 Jahren	215,88 Euro	403,00 Euro
2. a) Beisetzung samstags	259,06 Euro	483,61 Euro
3. Urnengrab für Erwachsene	172,98 Euro	100,23 Euro
3. a) Beisetzung samstags	207,58 Euro	120,28 Euro
4. Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	86,49 Euro	50,12 Euro
4. a) Beisetzung samstags	103,79 Euro	60,14 Euro
5. Gruftgrab Gernrode (Öffnen und Schließen der Gruft sowie Transport)	30,68 Euro	46,76 Euro
5. a) Beisetzung samstag		56,12 Euro

Sollte diesem Änderungsantrag der Beschlussempfehlung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses gefolgt werden, so sind die Gebühren des Gebührentarifes unter Ziffer III (Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes) unter Ziffer II mit aufzuführen.



Sven Löw
Fachbereichsleiter 3.0
Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt

SGL 2.4
für Ortschaftsrat Ortschaft Bad Suderode

Quedlinburg, 29.10.2025

an die Mitglieder des Stadtrates
der Welterbestadt Quedlinburg

zur Sitzung am 04.12.2025

**Beschlussempfehlung des Ortschaftsrates der Welterbestadt Quedlinburg vom
28.10.2025 zu**

**TOP 7.4 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der
Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode
(Friedhofsgebührensatzung) – BV-StRQ/064/25**

Die Mitglieder des Ortschaftsrates Bad Suderode der Welterbestadt Quedlinburg
beschließen in ihrer Sitzung vom 28.10.2025 dem Stadtrat zu empfehlen, die
Beschlussvorlage BV-StRQ/064/25 wie folgt zu ändern:

Die Grundgebühren für die Nutzung der Trauerhalle/ Kapelle gem. Anlage Gebührentarif zu
§ 1 der Friedhofsgebührensatzung V. 1 sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer V.2
sollen nicht erhöht werden. Vielmehr sollen die alten Gebühren beibehalten werden.

Zur Kompensierung der Fehlbeträge soll auf die angedachte Reduzierung von einzelnen
Gebühren in der Neufassung verzichtet werden.

Es wurde folgendes Abstimmungsergebnis erzielt:

Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0
Mitwirkungsverbot	0

gez. Gerd Adler

Gerd Adler
Ortsbürgermeister der Ortschaft Bad Suderode
der Welterbestadt Quedlinburg

An die Mitglieder des Stadtrates
der Welterbestadt Quedlinburg

14.11.2025

zur Sitzung des Stadtrates am 04.12.2025

**Beschlussempfehlung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses der
Welterbestadt Quedlinburg vom 13.11.2025**

zu

**TOP 6.5 – Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Welterbestadt
Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode
(Friedhofssatzung) – BV StRQ/063/25**

Die Mitglieder des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses beschließen in ihrer
Sitzung vom 13.11.2025 nachfolgende Änderungen:

1. **Änderungsantrag:** § 4 Abs. 3 – soll zusätzlich nach Satz 2 angefügt werden: „Für
den Fall, dass an dem Tag eine Trauerfeier stattfindet / angemeldet ist, wird der
Bestatter informiert.“

einstimmig zugestimmt

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

2. **Änderungsantrag:** § 9 Abs. 1 Satz 2 – Streichung des Satzes: „Das Schließen der
Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen.“

mehrheitlich zugestimmt

Abstimmung: Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2 Mitwirkungsverbot 0

3. **Änderungsantrag:** § 9 Abs. 2 – Änderung der Tiefenangabe (in Oberkante):
„Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur
Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur *Oberkante* der Urne mindestens
0,50 m (Maßgabe ohne Hügel)“

einstimmig zugestimmt

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

Die Mitglieder des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses empfehlen dem
Stadtrat, die Änderungen zu übernehmen.

Andreas Hennig
stellv. Vorsitzender
Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg



An die Mitglieder des Stadtrates
der Welterbestadt Quedlinburg

14.11.2025

zur Sitzung des Stadtrates am 04.12.2025

**Beschlussempfehlung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses der
Welterbestadt Quedlinburg vom 13.11.2025**

zu

**TOP 6.6 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der
Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode
(Friedhofsgebührensatzung) – BV-StRQ/064/25**

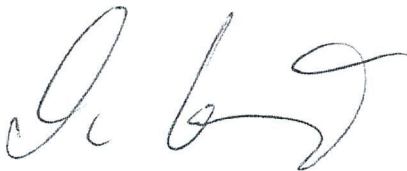
Die Mitglieder des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses beschließen in ihrer
Sitzung vom 13.11.2025 nachfolgende Änderungen:

Änderungsantrag: Anpassung Anlage Gebührentarif zu § 1 ist II – Gebühr für das
Ausheben und Schließen eines Grabes - zu ergänzen. Hierzu ist eine entsprechend
geänderte und angepasste Gebührenübersicht der v. g. Anlage zum Zeitpunkt der
Beschlussfassung im Stadtrat als Alternativvorschlag vorzulegen.

einstimmig zugestimmt

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

Die Mitglieder des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses empfehlen dem
Stadtrat, die Änderungen zu übernehmen.



Andreas Hennig
stellv. Vorsitzender
Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg